



## **Beschlussvorlage**

Beratungsgegenstand:

Erstattung von Betreuungskosten für Kinder und für pflegebedürftige Angehörige während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	<b>Amtszeit 2019-2024</b> Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	19.05.2021	BV/517/2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	10.05.2021	nicht öffentlich
Kreistag	14.06.2021	öffentlich

### **Sachverhalt und Rechtslage:**

§ 51 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) wurde um eine Regelung zur Erstattung von Kosten für die entgeltliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen erweitert:

#### *§ 51 Abs. 4 KSVG*

*Ist zur Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Der Gemeinderat kann die Kostenerstattung durch Festsetzung von Höchstbeträgen begrenzen. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Abs. 3 geleistet wird. (Verdienstausfall)*

Nach § 171 Nr. 14 KSVG gilt diese Vorschrift sinngemäß für den Kreistag.

Die Verwaltung schlägt folgende Verfahrensweise vor:

Es sollte im Rahmen eines schriftlichen Antrages gegenüber der Landrätin glaubhaft gemacht werden, dass in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig geworden sind.

Angehörige in diesem Sinne sind die in § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.

Die Regelung soll gelten für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Kreistagsausschüsse sowie für die von Seiten des Kreistages zur Vorbereitung seiner Arbeit gebildeten Kommissionen, Beiräte und Arbeitsgruppen (z. B. Personalkommission, Kommission Stille Stars im Ehrenamt, Arbeitsgruppe

ÖPNV, Arbeitsgruppe Klimaschutz). Die Regelung gilt nicht für Fraktionssitzungen.

*(Hinweis des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – E-Mail vom 7. Mai 2021: "Damit geht die Regelung deutlich über die gesetzliche Vorschrift hinaus, die nur für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse vorgesehen ist. Eine Ausweitung des zu entschädigenden Personenkreises ist im Rahmen des weitgehenden Entscheidungsspielraumes des Kreistages möglich, unterliegt dann aber als freiwillige Ausgabe den Beschränkungen des § 19 a Kommunalfinanzausgleichsgesetz.")*

Erstattungsfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Als Höchstgrenze werden hier jedoch festgelegt:

- Für die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen der jeweils gültige Mindestlohn einer Pflegefachkraft (ab 1.7.2021 15,00 € je Zeitstunde)
- Für die Betreuung von Kindern der gesetzlich allgemein gültige Mindestlohn (ab 1.7.2021 9,60 € je Zeitstunde)

Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet.

Als zu erstattender Zeitraum wird max. die Dauer der Sitzung zuzüglich jeweils max. ½ Stunde Anreise- und Heimfahrtzeit berechnet.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

### **Anlagen:**

Auszug Verwaltungsverfahrensgesetz

### **Beratungsergebnisse:**

Kreisausschuss	10.05.2021
<b>Beschluss: einstimmig</b>	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der vorgeschlagenen Verfahrensweise zuzustimmen.	